



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • 11030 Berlin

HAUSANSCHRIFT
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT
11030 Berlin

TEL +49 (0)30 18-300-3260
FAX +49 (0)30 18-300-1920

Ref-Z26@bmvi.bund.de
www.bmvi.de

**Betreff: Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) –
2. Zwischennachricht**

Bezug: Ihr Antrag per E-Mail vom 07.06.2021, hier eingegangen am
07.06.2021

Meine Zwischennachricht vom 15.07.2021

Ihre Antwort per E-Mail vom 15.07.2021

Aktenzeichen: Z26/286.2/1-838 IFG

Datum: Berlin, 21.10.2021

Seite 1 von 5

Sehr geehrte

mit E-Mail vom 07.06.2021 beantragen Sie nach dem Informations-
freiheitsgesetz des Bundes (IFG) Zugang zu folgenden Informationen:

*„- sämtliche Dokumente (u.a. Vorlagen, Protokolle, Vermerke, Vorbe-
reitungsunterlagen) im Zusammenhang mit Treffen von Vertretern von
Verband der Automobileindustrie e.V. (VDA) im Jahr 2021 in Ihrem
Haus (BMVI)“. [...] Mit der Schwärzung personenbezogener Daten
erkläre ich mich einverstanden. [...] Ausschlussgründe liegen meines
Erachtens nicht vor. Meines Erachtens handelt es sich um eine einfa-
che Auskunft. Gebühren fallen somit nach § 10 IFG nicht an. Sollte
die Aktenauskunft Ihres Erachtens gebührenpflichtig sein, möchte ich
Sie bitten, mir dies vorab mitzuteilen und dabei die Höhe der Kosten
anzugeben.“*

In meiner Zwischennachricht vom 15.07.2021 wies ich Sie darauf hin,
dass Ihr Informationsantrag zu unbestimmt ist und gab Ihnen die Mög-
lichkeit, Ihren Antragsgegenstand bis zum 29.07.2021 zu präzisieren.
Zudem bat ich Sie, Ihren Antrag gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3 IFG zu
begründen, soweit Daten Dritter im Sinne von § 5 Absatz 1 und 2 oder





Seite 2 von 5

§ 6 IFG betroffen sind. Schließlich habe ich Sie darauf hingewiesen, dass für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem IFG Gebühren nach der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) erhoben werden. Diese kann im Internet unter <https://www.gesetze-im-internet.de/ifggebv/> abgerufen werden. Ferner habe ich Sie vorsorglich darauf hingewiesen, dass derzeit noch geprüft wird, ob Ihrem Antrag als Teil der Kampagne „Lobbyregister selbst gemacht“ der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung wegen Rechtsmissbrauchs entgegensteht. Ich habe vorsorglich darauf hingewiesen, dass Ihr Antrag insgesamt unzulässig sein könnte.

Auf meine Zwischennachricht haben Sie wie folgt geantwortet:

„... ich bin der Meinung, die Anfrage wurde zu Unrecht auf diese Weise bearbeitet. Die Anfrage ist spezifisch auf Treffen mit einer Lobbyistengruppe bezogen. Sollte es eine Vielzahl von Treffen gegeben haben und dementsprechend eine Vielzahl an Dokumenten zusammengetragen werden müssen, so ist das kein hinreichender Grund um die Anfrage als ‚unspezifisch‘ abzuweisen. Die Ablehnung scheint in ihrer Formulierung programmatisch motiviert und auf eine ‚Kampagne‘ bezogen. Ich fordere sie mir davon unabhängig auf, mir meine Anfrage individuell zu beantworten, ohne Verweis auf eine derzeit laufende Kampagne. Sie finden auch alle Dokumente zu dieser Anfrage als Anhang zu dieser E-Mail. Sie dürfen meinen Namen gegenüber der Behörde nennen.“

Zunächst stelle ich klar, dass Ihr Antrag nicht als „unspezifisch abgewiesen“ wurde. Vielmehr habe ich Ihnen mitgeteilt, dass Sie die Gelegenheit haben, Ihren unbestimmten Antrag zu präzisieren. In Ihrer Antwort haben Sie sich auf „eine Vielzahl von Treffen ... und dementsprechend eine Vielzahl an Dokumenten“ ausdrücklich bezogen, ohne eine sachliche, thematisch konkretisierende Eingrenzung vorzunehmen oder sich auf einen konkreten Lebenssachverhalt zu beziehen. Ich gehe daher davon aus, dass Ihr Antrag und die von Ihnen verwendeten Begriffe sehr weit auszulegen sind.

Zu Ihrem erhobenen Einwand, es lägen keine Anhaltspunkte für eine rechtsmissbräuchliche Antragstellung vor, führe ich ergänzend aus, dass Ihr individueller Antrag wie auch die meisten der anderen Anträge, die Teil der Kampagne „Lobbyregister selbst gemacht“ sind und in einem kurzen Zeitraum an die Bundesregierung gerichtet wurden, mit einem sehr hohen Verwaltungsaufwand verbunden ist.

Das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) soll ein individuelles Informationsinteresse befriedigen. Mit dem IFG wird jedermann ein eigenes voraussetzungsloses Zugangsrecht zu amtlichen Informationen eröffnet (vgl. hierzu Bundestags-Drucksache 15/4493 S. 7). Mit der von





Seite 3 von 5

www.abgeordnetenwatch.de und der Plattform www.fragdenstaat.de initiierten Kampagne „Lobbyregister selbst gemacht“ soll die Bundesregierung veranlasst werden, ein Lobbyregister nach den Vorstellungen der Initiatoren der Kampagne einzuführen. Um diesem Anliegen Nachdruck zu verleihen, werden die Bundesministerien mit IFG-Anträgen überhäuft und einer ständigen Überlastung ausgesetzt: *„Die nächste Regierungskoalition sollte daher das Lobbyregister verschärfen und eine Pflicht zur Veröffentlichung von Lobbykontakten einführen. Wenn sie das nicht tut, wird sie künftig regelmäßig, nicht nur jetzt, sondern auch in der Zukunft, tausende Anfragen pro Jahr nach den Kontakten erhalten“* (<https://fragdenstaat.de/blog/2021/06/07/lobbyregister-selbstgemacht-wir-machen-lobbykontakte-der-bundesregierung-offentlich/>).

Vorsorglich gebe ich Ihnen daher zur Kenntnis, dass der Zweck dieser Kampagne vom IFG nicht umfasst ist und einen nach hiesiger Auffassung unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand auslöst.

Ungeachtet dessen wurde mit hohem Verwaltungsaufwand im Rahmen einer Hausabfrage ermittelt, ob Dokumente zu Ihrem Antragsbegehren im Hause vorliegen. Dies mit dem Ziel, Ihnen eine konkrete Gebührenabschätzung mitzuteilen.

Die Vorrecherche hat eine hohe Anzahl an Dokumenten ergeben, die jedoch nicht mit der Anzahl von Treffen gleichgesetzt werden kann. Um die Dokumente auf Herausgabe zu prüfen, müssten zunächst alle vorermittelten Dokumente im Einzelnen gesichtet werden. Geprüft werden müssten sie in einer ersten Stufe darauf, ob diese überhaupt vom Antrag erfasst sind, also erstens amtliche Informationen enthalten (§ 2 Nummer 1, 1. Halbsatz IFG) und zweitens Bestandteil eines Vorgangs werden sollen (§ 2 Nummer 1, 2. Halbsatz IFG). Wären die Dokumente von dem Antrag umfasst, müsste anschließend eine vollständige rechtliche Prüfung nach Maßgabe des IFG erfolgen. Hierzu würde die umfassende Prüfung der Ausschlussgründe für jede einzelne Information gehören. Außerdem müssten Dritte, deren Belange durch den Antrag auf Informationszugang berührt sind, beteiligt werden. Schließlich wäre zu prüfen, ob eine Schwärzung von personenbezogenen Daten im Sinne von Artikel 4 Nr. 1 Datenschutz-Grundverordnung von Mitarbeitenden des BMVI und Dritten vonnöten ist. Soweit personenbezogene Daten vorlägen, müsste auf sämtlichen zugänglich zu machenden Unterlagen Schwärzungen durchgeführt werden.

Die Bearbeitung des Informationsantrags würde aufgrund der Vorrecherche die Arbeitskraft des BMVI mit einer hierfür erforderlichen Bearbeitungsdauer von 27,8 Std. mittleren Dienstes, 62,4 Stunden gehobenen Dienstes und 9,9 Std. höheren Dienstes belasten. Diesem Verwaltungsaufwand entspricht eine konkrete Gebührenhöhe von vo-





Seite 4 von 5

raussichtlich 4.236 Euro. Aufgrund der maximalen Gebührenhöhe von 500 Euro würde die konkrete Gebühr gemäß Gebührentatbestand der Nr. 2.2 Teil A der Anlage zu § 1 Absatz 1 (Gebühren- und Auslagenverzeichnis) der IFGGebV voraussichtlich auf 500 Euro festgesetzt.

Zudem weise ich darauf hin, dass die Aufstellung einer thematischen Auflistung der zu überprüfenden Dokumente im BMVI nicht vorliegt. Ein ggfs. darauf beschränkter Antrag würde abgelehnt werden, da ein Anspruch auf Informationszugang voraussetzt, dass die entsprechenden Informationen bei den in Anspruch genommenen Stellen tatsächlich vorhanden sind.

Ich weise erneut auf die Möglichkeit hin, eine Einschränkung Ihres Antrages vorzunehmen und dadurch die Gebühren zu reduzieren. Eine vollständige Rücknahme des Antrages ist gebührenfrei. Gründe, die aus Ihrer Sicht zu einer Ermäßigung der Gebühr bzw. zu einer Befreiung von der Gebühr (§ 2 IFGGebV) führen könnten, wurden nicht vorgetragen.

Im Übrigen pflegen die Mitglieder der Bundesregierung, Parlamentarische Staatssekretärinnen und Parlamentarische Staatssekretäre sowie Staatssekretärinnen und Staatssekretäre der Bundesministerien aufgabenbedingt in jeder Wahlperiode Kontakte mit einer Vielzahl von Akteuren. „Treffen“ können in verschiedenen Formen, auch spontan, stattfinden. Daher ist im Allgemeinen nicht vollständig ermittelbar, ob alle „Treffen“ vorbereitet wurden und, ob überhaupt, und wenn ja, wann „Treffen“ stattgefunden haben. Eine vollständige und umfassende Aufstellung der stattgefundenen „Treffen“ kann aus diesem Grunde nicht gewährleistet werden.

Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher geführter Gespräche bzw. deren Ergebnisse - einschließlich Telefonate - besteht nicht, und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt. Zudem werden Gesprächsinhalte nicht protokolliert.

Auf dieser Grundlage bitte ich Sie, bis zum

22.11.2021

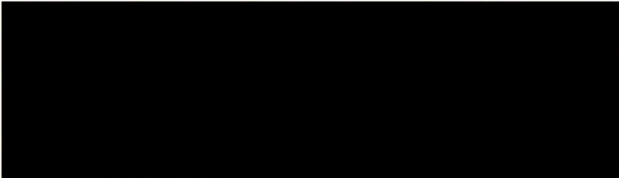
zu entscheiden, ob Sie an Ihrem Antrag im vollen Umfang festhalten und bereit sind, die anfallenden Gebühren zu übernehmen. Sollte ich bis zu diesem Zeitpunkt keine Rückmeldung erhalten, wird das Verfahren eingestellt.





Seite 5 von 5

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Hinweis zum Datenschutz:

Die von Ihnen übermittelten personenbezogenen Daten wurden bzw. werden zwecks Kontaktaufnahme und Bearbeitung Ihres Anliegens verarbeitet. Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, hängt von Ihrem Anliegen und den konkreten Umständen ab. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Rechte als Betroffener finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter https://www.bmvi.de/DE/Mein_Buero/Datenschutz/datenschutz.html.

